

# Arbeitsgemeinschaft der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Dortmund



LNU – Janina Breckle, An der Buschmühle 3, 44139 Dortmund

Absender dieses Schreibens:

Stadt Dortmund  
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt  
44122 Dortmund

Janina Breckle

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
06.04.2023

Unser Zeichen

Datum  
24.05.2023

## **Aufstellung des Bebauungsplans Hö 215 – Auf dem Wüstenhof – hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Stellungnahme ergeht im Namen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) sowie in Abstimmung und gemeinsam mit den beiden anderen anerkannten Naturschutzverbänden Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband NRW und Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband NRW.

Die Naturschutzverbände verweisen auf ihre Stellungnahme zum Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2003/2004, in der sie die geplante Wohnbebauung im Nordteil wegen ihrer Nähe zum Marksbach kritisch gesehen haben. Damals hatten die Verbände auf die „Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung“ hingewiesen, in denen für diese Fläche die Empfehlung „Ausschluss weiterer Flächenversiegelung“ gegeben hatte.

Des Weiteren weisen die Naturschutzverbände auf die aktuelle Klimaanalyse des RVR für die Stadt Dortmund (2019) hin. Dort heißt es für die betreffende Fläche:

**„Erhalt und Ausbau der vorhandenen Grünverbindungen: Vernetzung vorhandener Wald- und Freiflächen durch Grünzüge anstreben. ... Keine weitere Bebauung, keine zusätzlichen Emissionen ... Luftleitbahnen beachten.“**

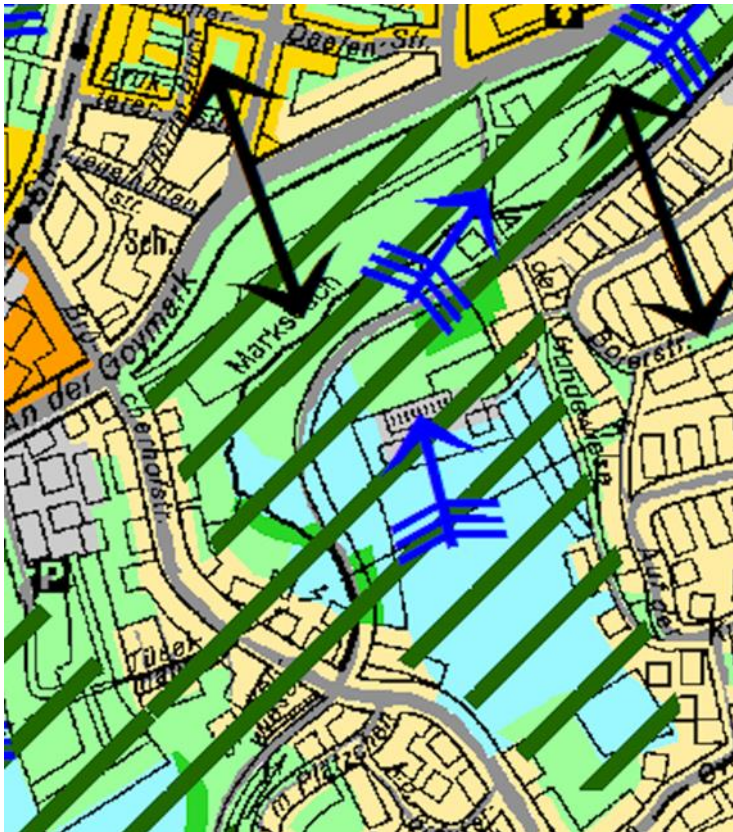
Besonders die gärtnerisch genutzten Flächen mit heimischen Sträuchern und Gehölzen wie auch die landwirtschaftlich genutzte Fläche bieten aktuell einen Lebensraum und Rückzugsort einer hohen Artenvielfalt, darunter auch planungsrelevante Vogelarten (Mehlschwalbe und Star) und diverse Fledermausarten. Darüber hinaus wurde ein Vorkommen von Feuersalamandern festgestellt, welche bislang nicht von der sich ausbreitenden Feuersalamanderpest bedroht sind.

Eine Bebauung der Fläche würde diesen wertvollen und intakten Lebensraum und seine Vernetzung mit dem nördlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet zunichtemachen.

**„Regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland:** Die stadtnahen Freiflächen sollten als Ausgleichsräume gesichert und aufgewertet werden. Daher von Besiedlung freihalten, keine Emissionen, Ausbau von Grünzügen und Naherholungsgebiete anstreben.“

**„Erhalt und Förderung des Luftaustauschs:** Kleinräumige Luftaustauschprozesse durch Öffnen von Bebauungs- und Vegetationsrändern unterstützen“.

Laut der Klimakarte des RVR herrscht auf der Fläche ein Freilandklima, welches diese als bedeutsames Frischluftgebiet Benninghofens identifiziert  
Landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gartenflächen sind laut RVR bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.  
Die für die Bebauung vorgesehene Fläche dient eindeutig einem **nächtlichen Kaltluftabfluss** (Abflussrichtung der Kaltluft der Täler und Siepen).



	<b>Regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland:</b> Die stadtnahen Freiflächen sollten als Ausgleichsräume gesichert und aufgewertet werden. Daher von Besiedlung freihalten, keine Emissionen, Ausbau von Grünzügen und Naherholungsgebiete anstreben.
	<b>Lokal bedeutsamer Ausgleichsraum Park- u. Grünanlagen:</b> Bioklimatisch wertvoller innerstädtischer Ausgleichsraum. Freihalten von Bebauung oder Versiegelung. Vorhandene Vegetationsstrukturen erhalten und ausbauen. Eine Vernetzung der Grünflächen ist anzustreben. Förderung des Luftaustausches. Erhalt und Aufbau vielgestaltiger Gehölzstrukturen. Schaffung differenzierter Mikroklimata. Die Vernetzung mit den direkt anschließenden Siedlungsräumen herstellen. Bei kleineren Anlagen (kl. 1 ha) Ränder schließen, größere Parks zu den Rändern hin öffnen.
	<b>Luftaustausch fördern und erhalten:</b> Kleinräumige Luftaustauschprozesse durch Öffnen von Bebauungs- und Vegetationsrändern unterstützen.



**Nächtlicher Kaltluftabfluss:** Möglichkeit des nächtlichen Kaltluftabflusses. Abflußrichtung der Kaltluft der Täler und Siepen.



**Grünvernetzung:** Vernetzung vorhandener Wald- und Freiflächen durch Grünzüge anstreben. Ausgestaltung als parkartige Flächen zur Unterstützung von Luftregeneration, Filterfunktion und als Pufferwirkung. Keine weitere Bebauung, keine zusätzlichen Emissionen. Ausbau zu parkähnlichen Freiflächen mit Wald-, Gehölz- und Wiesenflächen. Luftleitbahnen beachten. Hausgärten und Innenhöfe mit einbeziehen, für vorhandene Gebäude Dach- und Fassadenbegrünung anstreben.

Grundsätzlich merken wir an, dass möglicherweise durch das Bauvorhaben Auenflächen des Marksbachs beansprucht und in einen naturferneren Zustand versetzt werden. Der Schutz von Auen oder ihre Entwicklung in einen naturnäheren Zustand (bis zur Gewässergüteklasse 2) ist Teil der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, deren Forderungen auch in deutsches Recht umgesetzt wurden. Auf der oben aufgeführten Karte sind die Auenbereiche grün gekennzeichnet beiderseits des Marksbachs zu erkennen und bisher noch nicht durch Bebauung beansprucht. Eine naturnahe Aue ist Teil des Gewässergüteaspekts "Strukturgüte". Ihre Degradierung würde die gesamte Strukturgüte herabsetzen. Auen sind die Flächen, die bei Hochwasserereignissen vom abfließenden Wasser beansprucht werden. Eine kurzzeitige Überflutung von Grünflächen, Grabeland oder landwirtschaftlichen Feldern ist zu verkraften, eine Überflutung von Wohnbebauung aber nicht. Der Auenbereich ist nicht zu verwechseln mit dem Gewässerrandstreifen.

Des Weiteren hinterfragen die Naturschutzverbände die überwiegende Planung von Wohngebäudetypen in Form von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern, welche einen hohen Flächenverbrauch pro Wohneinheit von 289 m<sup>2</sup>/WE bedingt, ohne Wohnraum im niedrigen und mittleren Preissegment zu bieten.

### Zusammenfassung

**Unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte sprechen sich die Naturschutzverbände gegen die erstmalige Inanspruchnahme dieses intakten und belebten Freiraumes für eine Bebauung aus. Die Versiegelung intakter und wertvoller Bodenflächen wie dieser lehnen die Naturschutzverbände vehement ab. Die vorgesehene Fläche muss weiterhin als artenvielfältiger Lebensraum und mit ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion erhalten bleiben und es sind in Zeiten der Klima- und Biodiversitätskrise Maßnahmen in Richtung Biotopverbund und Grünvernetzung anzustreben.**

Unter übergeordneten Gesichtspunkten möchten wir noch auf folgende Aspekte hinweisen:

Generell sollten im städtebaulichen Vertrag im Sinne des ökologischen Städtebaus und zur Verhinderung einer weiteren Potenzierung des Klimawandels folgende Forderungen aufgestellt werden:

- Baumaterial – Überwiegender Einsatz von Holzbau (Nachwachsender Rohstoff, Recyclbar, unbegrenzt vorhanden, hervorragende Wärmedämmung)
- Wärmedämmung entsprechend den KfW-Werten auf min. 55 bzw. 40 KfW begrenzen
- Energieversorgung dieser Häuser zu bestimmtem Prozentsatz autark sichern (z.B. 50 % der Primärenergie sind von den Häusern selbst zu erzeugen)
- Emissionsarme bzw. emissionsfreie Heizungsanlagen (z.B. Wasserstoff-Heizungen, Wärmepumpeinsatz)

Des Weiteren fordern die Naturschutzverbände, dass eine Bebauungsplanung grundsätzlich mit einem geeigneten und klimagerechten Mobilitätskonzept einhergeht, in dem u.a. folgende Aspekte geregelt werden:

- Tiefgaragen-Stellplatzanlagen

- Fußweg/Radweg-Anbindung zur Förderung des Umweltverbundes
- Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel mit regelmäßiger Taktung

Mit freundlichen Grüßen



Janina Breckle

Quellen:

RVR: Klimakarte, verfügbar unter: <https://klima.geoportal.ruhr/>

RVR (2019): Klimaanalyse. Stadt Dortmund